

# Allgemeine Geschäftsbedingungen von Baden-Württemberg International

## für Messebeteiligungen baden-württembergischer Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Inland

- 1 Veranstalter  
Baden-Württemberg International - Gesellschaft für internationale wirtschaftliche und wissenschaftliche Zusammenarbeit mbH
- 2 Die Maßnahmen werden durchgeführt, wenn ein ausreichendes Interesse der baden-württembergischen Forschungseinrichtungen und Hochschulen vorliegt.
- 3 Anmeldeberechtigung  
Anmeldeberechtigt zur Teilnahme an den Maßnahmen sind Forschungseinrichtungen und Hochschulen aus Baden-Württemberg sowie deren Niederlassungen und Vertretungen mit Ausstellungsgütern und nach näherer Maßgabe der „Besonderen Teilnahmebedingungen“.
- 4 Anmeldung und Zulassung
- 4.1 Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt durch Eingang des ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Anmeldeformulars bei Baden-Württemberg International bzw. deren Beauftragter unter Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen. Bedingungen und Vorbehalte bei der Anmeldung sind nicht zulässig und gelten als nicht gestellt.
- 4.2 Der Eingang der Anmeldung wird von Baden-Württemberg International schriftlich bestätigt. Die Anmeldung und die Bestätigung ihres Eingangs begründen noch keinen Anspruch auf Zulassung oder auf eine bestimmte Größe und Lage des Standes. Insbesondere kann Baden-Württemberg International sowie die beauftragte Durchführungsgesellschaft nach Abstimmung mit den Veranstaltern der Beteiligung Reduzierung der angemeldeten Fläche vornehmen, wenn die zur Verfügung stehende Ausstellungsfläche überzeichnet ist.
- 4.3 Der Anmelder wird zugelassen
- nach Maßgabe der vorhandenen Ausstellungsfläche und
  - sofern er die in diesen „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ genannten Voraussetzungen erfüllt und
  - sofern sein Ausstellungsgut dem Gesamtrahmen und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes entspricht.
- 4.4 Forschungseinrichtungen und Hochschulen, die ihre finanziellen Verpflichtungen aus früheren Veranstaltungen nicht erfüllt haben, können von der Zulassung ausgeschlossen werden.
- 4.5 Mit der Übersendung der Zulassung ist der Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Aussteller geschlossen. Nach der Zulassung wird ein Plan übersandt, aus dem Lage und Maße des Standes ersichtlich sind. Für etwaige Maßdifferenzen und sich daraus ergebende geringfügige Unterschiede zwischen Plan- und Istgröße des Standes ist Baden-Württemberg International nicht haftbar.
- 4.6 Sollte der Veranstalter gezwungen sein, nach Zulassung einzelne Stände oder Ein-, Um- und Ausgänge verlegen oder verändern zu müssen, so können daraus keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- 4.7 Nach Zulassung durch den Veranstalter bleiben die Anmeldung und die Verpflichtung zur Zahlung des Beteiligungsbeitrages rechtsverbindlich, auch wenn z. B. Einfuhrwünsche des Ausstellers nicht oder nicht in vollem Umfang seitens der dafür zuständigen Stelle entsprochen wird, das Ausstellungsgut nicht rechtzeitig (z. B. durch Verlust oder Transportverzögerung) oder überhaupt nicht zur Veranstaltung eintrifft.
- 4.8 Über Stände, die vom Aussteller oder seinen Beauftragten nicht rechtzeitig, d.h. i.d.R. ein Tag vor Beginn der Veranstaltung übernommen sind, kann anderweitig verfügt werden, ohne dass der Aussteller über die in Nr. 7 enthaltenen Rechte hinaus Ansprüche stellen kann.
- 4.9 Der Veranstalter ist berechtigt, die Zulassung zu widerrufen bzw. zurückzunehmen, wenn sie aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 5 Unteraussteller
- 5.1 Standflächen werden grundsätzlich nur als Ganzes und nur an einen Vertragspartner überlassen. Dieser ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den Veranstalter berechtigt, die von ihm vorher zu benennenden Unteraussteller in seinen Stand aufzunehmen. Der Veranstalter erteilt die Einwilligung erst, wenn die in Betracht kommenden Unteraussteller schriftlich die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen“ und das Angebot anerkannt haben. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bestimmungen wie der Hauptaussteller.
- 5.2 Der Hauptaussteller haftet für ein Verschulden seiner Unteraussteller und deren Erfüllungsgehilfen wie für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Gleiches gilt für Verrichtungsgehilfen. Hauptaussteller und Unteraussteller haften gegenüber dem Veranstalter als Gesamtschuldner.
- 6 Zahlungsbedingungen
- 6.1 Der Beteiligungsbeitrag wird den teilnehmenden Forschungseinrichtungen und Hochschulen durch Baden-Württemberg International in Rechnung gestellt. Er ist zu dem in den „Besonderen Teilnahmebedingungen“ oder in Rundschreiben genannten Termin auf das angegebene Konto zu zahlen. Kommen die Forschungseinrichtungen und Hochschulen mit der Zahlung in Verzug, so werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank nach § 247 BGB erhoben.
- 6.2 Baden-Württemberg International kann die Rechnungsstellung und den Einzug der Beteiligungsbeiträge an beauftragte Dienstleister übertragen.
- 6.3 Bei Zahlungsverzug ist der Veranstalter auch berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und anderweitig über die Standfläche zu verfügen. Sofern über die Standfläche anderweitig verfügt worden ist, gelten die Nr. 7.1, 7.3 und 7.5 entsprechend. Die Geltendmachung eines Verzugs Schadens bleibt hiervon unberührt.
- 7 Rücktritt
- 7.1 Der Veranstalter ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung des Vergleichs- und Konkursverfahrens beantragt wird; hiervon hat der Aussteller Baden-Württemberg International unverzüglich zu unterrichten.
- 7.2 Bis zur Zulassung ist der Rücktritt durch den Anmelder möglich.
- 7.3 Nach der Zulassung ist - außer in den in Nr. 10.2 genannten Fällen - ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugestellte Standfläche zu belegen, so hat er
- den gesamten Beteiligungsbeitrag zu zahlen, sofern die Fläche von dem Veranstalter nicht anderweitig vermietet werden kann.
  - 25 % des Beteiligungsbeitrags, höchstens jedoch EUR 1.000,00 zu zahlen, sofern die Fläche vom Veranstalter anderweitig vermietet werden kann.
- Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung.
- 7.4 Der Rücktritt des Ausstellers (Nr. 7.2) bzw. der Verzicht auf die zugewiesene Standfläche (Nr. 7.3) wird erst mit Eingang der Erklärung bei Baden-Württemberg International wirksam.
- 7.5 Alle nach den Nr. 7.1 bis 7.4 erforderlichen Erklärungen bedürfen der Schriftform.
- 8 Versicherung und Haftpflicht
- 8.1 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes und während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc. ist Angelegenheit des Ausstellers.
- 8.2 Der Aussteller haftet für alle Schäden, die durch seine Ausstellungsbeteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände sowie am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen entstehen.
- 8.3 Der Veranstalter haftet in keinem Falle für Personen- und Sach- oder sonstige Vermögensschäden. Sie haften insbesondere auch dann nicht für Beschädigungen der Exponate und deren Entwendung, wenn im Einzelfall die Dekoration übernommen wurde. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit für Bedienstete des Veranstalters bleibt hiervon unberührt. Der Aussteller stellt die Veranstalter der Beteiligung und die Durchführungsgesellschaft darüber hinaus mit der Anerkennung dieser Teilnahmebedingungen ausdrücklich von jeglichen eventuellen Regressansprüchen Dritter frei.
- 9 Rundschreiben  
Die Aussteller werden nach Zuteilung der Standflächen durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsausstellung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Aussteller selbst zu vertreten.
- 10 Vorbehalt
- 10.1 Vorschriften und Richtlinien des Landes Baden-Württemberg, die von diesen Teilnahmebedingungen abweichen oder zusätzliche Beschränkungen verursachen, haben jederzeit Vorrang. Die Veranstalter haften nicht für Schäden und sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller daraus ergeben.
- 10.2 Die Veranstalter sind berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse eine solche Maßnahme erfordern. Der Aussteller hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Hat die Teilnahme infolge einer solchen Maßnahme für den Aussteller kein Interesse, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich gegenüber dem Veranstalter zu erklären. Im Falle einer Absage der Veranstaltung haftet Baden-Württemberg nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Aussteller hieraus ergeben. Auf Verlangen der Veranstalter ist der Aussteller verpflichtet, einen angemessenen Anteil an den durch die Vorbereitung der Veranstaltung entstandenen Kosten zu tragen. Die Höhe der von jedem Aussteller zu zahlenden Quote wird nach Anhörung der betroffenen Aussteller vom Veranstalter festgesetzt.
- 11 Schlussbestimmungen
- 11.1 Hat der Aussteller sonstige Dienstleistungsfirmen Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des allgemeinen Leistungsumfanges Baden-Württemberg International erteilt, so hat er die hiermit verursachten Kosten selbst zu tragen.
- 11.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 11.3 Gerichtsstand ist Stuttgart. Erfüllungsort für Zahlungsverpflichtungen ist ebenfalls Stuttgart, sofern nicht mit vorheriger Zustimmung des Veranstalters eine andere Vereinbarung getroffen wird.
- 11.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen nichtig sein, so gelten die übrigen gleichwohl. Diese sollen so ausgelegt werden, dass Sinn und Zweck des Vertrages erhalten bleiben.
- 11.5 Alle Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Veranstaltung fällt.
- 12 Landesdatenschutzgesetz  
Unter Einhaltung der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) werden die Baden-Württemberg International übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.